

Hinweis zum Satzungstext:

Die Bezeichnung der männlichen Form (z. B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Bekanntmachung über die**Satzung über die Verwertung und Entsorgung von Abfällen -
Abfallsatzung- der Stadt Sundern (Sauerland) vom 23.07.2026**

Aufgrund der

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des ElektroG vom 20.05.2021 (BGBl. 2021, S. 1145 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert Art.1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;

- der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Stadt Sundern in seiner Sitzung vom **16.07.2026** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Sundern betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG i. V. m. § 3 LKrWG NRW).
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Abfallumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung (Restabfälle, sperrige Abfälle) zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden - soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG. Sowie die Durchführung folgender Maßnahmen zur getrennten Abfallsammlung und Verwertung.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammlung und Beförderung von Restabfall;
 2. Einsammlung und Beförderung von Bioabfall (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG). Unter Bioabfall ist hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG);
 3. Einsammlung und Beförderung von Kunststoffabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
 4. Einsammlung und Beförderung von Metallabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG);
 5. Einsammlung und Beförderung von Papierabfall (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Papierabfall, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung).
 6. Einsammlung und Beförderung von Glasabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 KrWG und § 2 Abs. 3 dieser Satzung);
 7. Einsammlung, Beförderung und Verwertung von Alttextilien in stationären Sammelstellen (Alttextilcontainer) (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG);
 8. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrabfall; § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG);
 9. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 16 Abs. 10 dieser Satzung;
 10. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG);
 11. Einsammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG);

12. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG);

13. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und § 9 a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallbehältern, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der rein privatwirtschaftlichen Dualen Systeme zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Diese privatwirtschaftlichen Dualen Systeme sind kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) der privatwirtschaftlichen Systeme eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Papierabfallerfassung der Stadt für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (Papierabfallbehälter).
- (4) Die Beförderung der Abfälle durch die Stadt endet mit der Übernahme durch den Kreis oder Dritter.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG folgende Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z. B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt. Die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

Über Absatz 1 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung der zuständigen Behörde weitere Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 Abs. 2 KrWG) nicht beeinträchtigt wird. Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von gefährlichen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt bei den von ihren betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LKrWG NRW). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und der Stadt zu überlassen.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restabfalltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restabfall darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Behältervolumens für die Pflicht-Restabfalltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfall von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restabfalltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich. Der Anschluss- und Benutzungszwang bezieht sich auch auf die Nutzung der Papierbehälter und der Biobehälter.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt in der aktuellen Fassung geregelt.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht, soweit

- a) Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- b) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- c) soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid gemäß § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- d) soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- e) soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm

anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Hochsauerlandkreis in der geltenden Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 1. Abfallbehälter für Restabfall mit Transponder zum Zwecke der Erkennung von 80 l, 120 l, 240 l u. 360 l Inhalt (grau), Abfuhr 4-wöchentlich
 2. Abfallbehälter für Papier mit Transponder zum Zwecke der Erkennung von 240 l und 1.100 l Inhalt (grün), Abfuhr 4-wöchentlich
 3. Abfallbehälter für Bioabfall mit Transponder zum Zwecke der Erkennung von 120 l u. 240 l Inhalt (braun), Abfuhr 14-täglich
 4. Abfallbehälter für Restabfall (grau) mit Transponder zum Zwecke der Erkennung von 240 l Inhalt (grau m. gelbem Deckel), Abfuhr 14-täglich
 5. Abfallbehälter für Restabfall (grau) mit Transponder zum Zwecke der Erkennung von 1.100 l Inhalt, Abfuhr wöchentlich, 14-täglich oder 4-wöchentlich
 6. Gelbe Säcke für verwertbare Leichtstoffe von ca. 70 l Inhalt, Abfuhr 14-täglich

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Jedes Grundstück erhält:

- a) einen grünen Abfallbehälter für Papierabfall
- b) einen braunen Abfallbehälter für Bioabfall
- c) einen grauen Abfallbehälter für Restabfall
- d) gelber Abfallsack (durch privatwirtschaftliche Duale Systeme)

(2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restabfall-Behältervolumen von 10 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Behältervolumens bei dem Restabfallbehälter erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restabfall-Behältervolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restabfall-Behältervolumen von 10 Litern pro Person pro Woche zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.

Je Grundstück muss mindestens eine 120 l-Großabfallbehälter (braun) vorhanden sein. Die weitere Zuteilung der Behältergröße des Bioabfallbehälters erfolgt auf der Grundlage, dass pro Person und Woche ein Behältervolumen für den Bioabfall von mindestens 5 Liter zur Verfügung steht.

Sofern eine Eigenkompostierung betrieben wird, besteht die Möglichkeit der Befreiung gem. § 8 dieser Satzung.

(3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Behältervolumen von 20 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/ Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und. Ähnliche Einrichtungen	je Platz	1

b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe selbständige Handels- Industrie- u. Versicherungs-Vertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restabfallbehälter gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallbehälters mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden.

- (7) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfall- oder Papierabfallbehälter mit Restabfall oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Papierabfallbehälter abgezogen und durch Restabfallbehälter mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Papierabfallbehälter ersetzt.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die 80 l-, 120 l-, 240 l- und 360 l-Restabfallbehälter, die Papierabfallbehälter, die Bioabfallbehälter und die gelben Säcke sind vom Besitzer zur Entleerung an den Fahrbahnrand zu stellen. Die genannten Behälter bzw. Säcke müssen am Abfuhrtag um 6.00 Uhr zur Entleerung bereitstehen. Die Großabfallbehälter 1.100 l werden bis zu einer Entfernung von 15 m von den Grundstücksstellplätzen geholt, entleert und zurückgestellt, wenn es die örtlichen Gegebenheiten zulassen. Sofern die Behälter bzw. Säcke nicht rechtzeitig zur Entleerung bereitstanden, besteht kein Anspruch auf nachträgliche Abfuhr dieser Behälter.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass sie für den Fußgänger und Straßenverkehr keine Gefährdung darstellen; dabei ist den Anweisungen der mit der Abfuhr Beauftragten Folge zu leisten. Wenn das Entsorgungsfahrzeug das Grundstück in der allgemein üblichen Art und Weise nicht anfahren kann, so ist die Stadt berechtigt, den Aufstellungsort der Abfallbehälter zu bestimmen. Dies gilt auch, wenn das Grundstück aus straßenverkehrstechnischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen nicht angefahren werden kann. Nach der Abfuhr sind die Behälter von deren Besitzern unverzüglich wieder von der Verladestelle zu entfernen.
- (3) In Fällen, in denen das Sammelfahrzeug wegen der zu geringen Breite der Fahrbahn oder auf Grund mangelnder Befahrbarkeit der Straße (z. B. bei unbefestigten Straßen, Sackgassen ohne Wendemöglichkeit, Stichstraßen, Straßenbauarbeiten) das Grundstück nicht

anfahen kann, müssen die Abfallbehälter und sonstige zur Abholung bereitgestellten Abfälle von den Anschlusspflichtigen zur nächstgelegenen Anfahrtstelle gebracht werden. Des Weiteren kann die Stadt die Straßenseite, auf der die Abfallbehälter entleert werden sowie der Standort für die Entleerung der Abfallbehälter individuell festlegen.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum. Die Behälter gehen nicht in das Eigentum des Anschlussnehmers über. Die gelben Säcke werden durch die Dualen Systeme zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfall, Glas, Papierabfall, Einweg-Verpackungen aus Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen (usw., wenn noch weitere verwertbare Abfälle gesondert erfasst werden sollen) sowie Restabfall getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereitzustellen:
 1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 2. Papierabfall ist in den grünen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grünen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 3. Bioabfall ist in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. In geringen Mengen sind Pappe, Küchenkrepp, Papiertüten u.ä. zur Feuchtigkeitsbindung zugelassen. Kunststoffbeutel („Plastiktüten“) und BioAbfallbeutel, auch wenn diese aus biologisch abbaubaren Kunststoffen bestehen, sind nicht gestattet.
 4. Einwegverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen sind in den gelben Sack einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem gelben Sack zur Abholung bereitzustellen.
 5. Alttextilien sind in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzuwerfen.
 6. Der verbleibende Restabfall ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und dürfen nicht beschädigt werden. Deshalb ist es insbesondere verboten, Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einzufüllen. Es ist verboten, Abfälle in den Abfallbehältern so zu verpressen oder zu verdichten, dass der Abfallbehälter beschädigt oder eine Entleerung nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt am Abfallfahrzeug nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Zur Aufrechterhaltung der Hygiene und des Seuchenschutzes sowie zur Verhinderung der Anhäufung von Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten) dürfen Abfälle nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder gestellt werden. Ebenso dürfen die Abfallbehälter nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel sich schließen lässt.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Die gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern durch mehrere Haushalte auf einem Grundstück ist möglich. Die Regelungen des § 11 dieser Satzung sind einzuhalten.

Benachbarte Grundstücke (auf einer Straßenseite, Eckgrundstücke), die jeweils nur von einer Person bewohnt werden, können auf Antrag und nach Prüfung die Abfallbehälter gemeinsam nutzen. Die Abfallgebühren werden dann bei beiden Grundstückseigentümern je zur Hälfte erhoben (Behältermindestgröße: 120 l).

Für den Fall der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Bioabfallbehälter muss die Eigenkompostierung auf dem zu befreienden Grundstück stattfinden.

Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die auf dem Grundstück des Abfallbehälters vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert/entsorgt:

1. die grauen Behälter 80 l, 120 l, 240 l und 360 l für Restabfall 4-wöchentlich, die graugelben Behälter 240 l für Restabfall 14-täglich
2. die grauen Behälter 1.100 l für Restabfall nach Vereinbarung wöchentlich, 14-täglich oder 4-wöchentlich
3. die grünen Behälter für Papierabfall 4-wöchentlich
4. die braunen Behälter für Bioabfall 14-täglich
5. die gelben Säcke und die 1.100 l Behälter 14-täglich

§ 16

Entsorgung von Sperrabfall, Elektro- und Elektronik-Altgeräten, Metallschrott, Altbatterien und Alttextilien

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrabfall), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Auch sperrige Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 KrWG Siedlungsabfälle.
- (2) Die Abfuhr des Sperrabfalls erfolgt nach vorheriger Anmeldung auf Abruf zu den von der Stadt mitgeteilten Terminen (Abfuhr auf Abruf, s. Abfallkalender). Zum Sperrabfall gehören private Haushaltsgegenstände wie z. B. Möbel, Matratzen, Sprungfederrahmen aus Holz. Nicht zum Sperrabfall gehören Baustellenabfälle wie z. B. fest eingebaute Gegenstände wie z. B. Fenster, Türen, Zargen, Fußleisten, Dachrinnen, Sanitärbauteile, Paneele, Laminat, Dielen.
- (3) Die Abfuhr des Metallschrottes erfolgt nach vorheriger Anmeldung auf Abruf zu den festgesetzten Terminen (Abfuhr auf Abruf, siehe Abfallkalender). Zu den Metallschrottgegenständen gehören private Haushaltsgegenstände wie z. B. Öfen ohne Elektroanschluss, Fahrräder, Badewannen und sonstige größere Metallteile (siehe auch „Anforderungskarte“).

Nicht zum Metallschrott gehören Kfz-Teile.

Um die Wiederverwertung dieser Gegenstände zu verstärken, werden

1. bei der Schrottabfuhr und der Abfuhr der Elektro- und Elektronik-Altgeräte kein Sperrabfall mitgenommen,
 2. bei der Sperrabfallabfuhr der Metallschrott und die Elektro- und Elektronik-Altgeräte ausgeschlossen.
- (4) Die sperrigen Abfälle/Schrottabfälle/Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind am Fahrbahnrand/Grundstücksrand zur Abfuhr ab 6.00 Uhr bereitzustellen. Die Abholung erfolgt grundsätzlich an der Stelle, an der auch die Entleerung der Abfallbehälter erfolgt,

Abweichungen werden im Einzelfall seitens der Stadt festgelegt und sind zuvor zu vereinbaren.

- (5) Sperrige Abfälle/Schrottabfälle/Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die nicht durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können oder im Einzelfall die Menge von 3,5 m³ überschreiten, werden nicht entsorgt. Ebenfalls nicht entsorgt werden Abfallstücke mit einem Einzelgewicht von mehr als 75 kg bzw. einer Kantenlänge von mehr als 2 m. Nicht zum Sperrabfall gehörende Gegenstände oder Einzelfallmengen größer als 3,5 m³ müssen wieder entfernt werden.
- (6) Kleinteile, sowohl lose oder in Kartons bzw. Säcken, gehören nicht zum Sperrabfall. Diese Teile sind über das normale Abfallvolumen zu entsorgen. Textilien und Bauschutt gehören nicht zum Sperrabfall.
- (7) Siloplanen gehören nicht zum haushaltsüblichen Sperrabfall. Sie sind über Container zu entsorgen oder branchenüblich zu verwerten.
- (8) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrabfall, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt benannten Sammelstelle zu bringen (§§ 13, 14 ElektroG). Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert durch die Stadt bekannt gegeben.
- (9) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt informiert darüber, in welcher Art und Weise die getrennte Rücknahme von Altbatterien erfolgen soll.
- (10) Abfälle im Wald unterliegen den Regelungen im LKrWG und LFoG bzw. den entsprechenden Durchführungsbestimmungen. Sofern der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Kostentragungspflicht für den Transport und die Entsorgung innehat, sind die Abfälle von der einsammelpflichtigen Stelle unter Beachtung der entsprechenden Schutz- und Sicherheitsvorschriften in geeigneter Form zu verpacken bzw. in entsprechende Behälter zu verbringen und an einer entsprechenden Stelle bereitzustellen.
- (11) Alttextilien dürfen aus Gründen der Verwertungs- und Sortierfähigkeit nur in sauberem Zustand und ohne Verschmutzungen in die Sammelcontainer eingeworfen werden. Verschmutzte Alttextilien sind über die Restabfallbehälter zu entsorgen.
- (12) Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zu welcher Abfuhrart gehören.

§ 17

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Der Stadt sind innerhalb eines Monats anzuzeigen
 - a) jeder Wechsel in der Person des Anschlussnehmers,
 - b) jede Änderung, die das Mindestvolumen gem. § 11 beeinflusst.

Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückeigentümer ab dem Datum der Rechtsänderung im Grundbuch gebührenpflichtig. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Anschlussnehmer für die Abfallgebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfällt.

§ 18

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen. Erfolgt keine Angabe im Sinne dieser Satzung, werden die erforderlichen Kenngrößen geschätzt.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallbehältern auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Die Bediensteten und Beauftragten der Stadt haben zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, höherer Gewalt oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/

Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallbehälter zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallbehälter anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
 - (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
 - (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt sind. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (3) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt erhoben.

- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag, an dem das Grundstück an die Abfallentsorgung angeschlossen wird. Sie endet an dem Tag, an dem der Anschluss entfällt.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstücks-eigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücks-bezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs.4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V. m § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - g) entgegen § 15 Abs. 4 Sperrabfall in verkehrsgefährdender Weise lagert oder durch das Bereitstellen des Sperrabfalls entstandenen Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt

- h) Abfälle in fremde Sammelbehälter oder Straßenpapierkörbe einfüllt
 - i) die Abfuhr ordnungsgemäßer bereitgestellter Abfallbehälter be- oder verhindert
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 17.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verwertung und Entsorgung von Abfällen - Abfallsatzung - in der Stadt Sundern (Sauerland) vom 25.01.2021 sowie die 1. Änderungssatzung vom 20.12.2024 zur Änderung der Satzung über die Verwertung und Entsorgung von Abfällen - Abfallsatzung - in der Stadt Sundern

(Sauerland) vom 25.01.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Sundern (Sauerland) vom 23.07.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNRW1994 S.666) in der zurzeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sundern (Sauerland), den 23.07.2026

Die Bürgermeisterin

Dr. Jacqueline Bila

Anlage 1

zur Satzung über die Verwertung und Entsorgung von Abfällen -Abfallsatzung- der Stadt Sundern (Sauerland) vom 23.07.2026 (§ 3 Abs. 1 Ziffer 2)

1. Geruchsintensive Nahrungs- und Genussmittelabfälle, wie z. B. Würzmittel- und Huminrück-stände, die nicht aus Haushalten stammen
2. Flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen, wie z. B. verdorbene Pflanzenöle und Fettabfälle, die nicht aus Haushalten stammen
3. Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten, wie z. B. Fettabscheiderinhalte und Zentrifugenschlamm aus Molkereien
4. Tierkadaver
5. Schlachtabfälle außer Abfällen, die nicht weiter zu Fleisch-, Blut- und Knochenmehl verarbeitet werden können, wie z. B. Geflügelfedern, -köpfe und -beine
6. Tierischen Fäkalien, wie z. B. Schweinegülle
7. Abfälle aus Gerbereien, wie z. B. Äscherei- und Gerbereischlämme
8. Abfälle aus Zelluloseherstellung und -verarbeitung, wie z. B. Spuckstoffe bei Papiergewinnung
9. Metallurgische Schlacken und Krätzen mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Bleikrätze, Zinkschlacke, Aluminium- und Magnesiumkrätze sowie Salzschlacken aus der Aluminumschmelze
10. Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Gichtgas- und Natursteinschleifschlämme

11. NE-Metallabfälle und -schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Bleiabfälle, -staub, Cadmium, Kupfer- und Zinkabfälle
12. Galvanikschlämme, soweit sie nicht entgiftet und neutralisiert sind oder soweit sie höhere Anteile an NE-Metallhydroxiden wie Cadmium, Zink, Kupfer, Thallium, Zinn oder Chrom enthalten
13. Salze mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Härtesalze, Brüniersalze und Jarositschlämme
14. Karbidschlämme, Säuren, Laugen und Konzentrate
15. Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, die nicht aus Haushaltungen stammen
16. Mineralöle, Mineralölschlämme, Fette, Wachse sowie Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten
17. Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische sowie lösungsmittelhaltige Schlämme
18. Kunststoffschlämme, Gummischlämme und -emulsionen
19. Explosivstoffe
20. Detergentien- und Waschmittelabfälle, die nicht aus Haushaltungen stammen
21. Katalysatoren, soweit sie umweltschädigende Schadstoffkomponenten enthalten
22. Fäkalien aus Hauskläranlagen
23. Folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereiches:
 - a) Körperteile und Organabfälle aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Blutbank u. ä.
 - b) Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist.
 - c) Streu und Exkremente aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist.
24. Autowracks, soweit nicht von den kreisangehörigen Gemeinden nach § 5 Abs. 6 LAbfG eingesammelt
25. Altreifen
26. Schlämme aller Art mit einem Wassergehalt von mehr als 65 %, brennende oder glühende Gegenstände und heiße Asche
27. Schnee

- 28. Wasser und flüssige Abfälle jeder Art
- 29. Altholz aus dem Gewerbebereich